



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EG-Referat
Zahl: 7/1824

6020 Innsbruck, am 31.01.1995
Landhausplatz
Telefax: (0512) 508-177
Telefon: (0512) 508 Klappe: 152
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Bitte in der Antwort die Ge-
schäftszahl dieses Schreibens
anführen

Stubenring 1
1011 Wien

Telefax

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19. 95
Datum: 7. FEB. 1995	
Verteilt: 9. Feb. 1995	<i>U</i>

H. Schöberl

Betreff: Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995;
Stellungnahme

Zu Zahl 23.022/41-II/1/94 vom 23. Dezember 1994

Zum übersandten Entwurf eines Artenschutzgesetzes 1995 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit des Bundes beschränkt sich nach Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG auf die Angelegenheiten des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland. Der Gesetzentwurf geht jedoch an vielen Stellen über diesen Kompetenztatbestand hinaus und greift damit in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder ein. Darauf wird im einzelnen noch bei den jeweiligen Bestimmungen (vgl. insbesondere die Ausführungen zu den §§ 5, 6 und 8 bis 10) einzugehen sein.
2. Es wird nicht verkannt, daß der nationale Gesetzgeber nicht berechtigt ist, den Wortlaut einer Verordnung des Rates auch nur zu wiederholen. Diese Problematik tritt beim vorliegenden Gesetzent-

wurf besonders deutlich zutage, weil er selbst für Fachleute auf dem Gebiet des Artenschutzes kaum lesbar ist. Vielleicht könnte im Wege einer Textgegenüberstellung oder auf sonstige Weise - ohne daß damit der Wortlaut der Verordnung des Rates vom 3. Dezember 1982, EWG/3626/82, zum Bestandteil des Bundesgesetzes wird - ein Beitrag zur Lesbarkeit des Gesetzes und damit zur Rechtssicherheit für die Bürger und die Behörden geleistet werden.

3. Anders als dies beim Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993, der Fall ist, enthalten weder das im Entwurf vorliegende Gesetz, noch der Art. 10 Z. 3 der zitierten Verordnung des Rates Voraussetzungen für die Zulässigkeit bei der Aus- bzw. Wiederausfuhr von gefährdeten Tieren oder Pflanzen. Da nach Art. 1 der Verordnung des Rates das Artenschutzübereinkommen nur "nach Maßgabe der nachstehenden Artikel" gilt, müßte angenommen werden, daß das Übereinkommen auf Grund der generellen Transformation unmittelbar anzuwenden ist, zumal die Kundmachung des Staatsvertrages BGBl. Nr. 188/1982 keinen Erfüllungsvorbehalt enthält. Eine Klarstellung hiezu sollte in den Erläuterungen getroffen werden.
4. Es ist zu erwarten, daß durch die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes dem Land ein erheblicher Mehraufwand entsteht, der auch entsprechend abzugelten wäre.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der abfertigenden Zollstelle sollten nach dem Abs. 2 auch die Einordnung in den Anhängen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bekanntgegeben werden, weil dies den Arbeitsablauf wesentlich beschleunigen könnte.

Zu § 4:

Diese Bestimmung ist völlig unverständlich. Richtlinien des Rates sind - soweit sie Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder betreffen - durch Normen des Landes umzusetzen. Es kann somit nicht der Bundesgesetzgeber anordnen, daß Landesbehörden (noch) nicht umgesetzte Richtlinien anzuwenden haben.

Zu § 5:

Diese Regelung müßte auf den Kompetenzbereich des Bundes eingeschränkt werden.

Zu § 6:

Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten darf keine Zuständigkeit eingeräumt werden, durch Verordnung Exemplare zu bezeichnen, für welche die Länder "einheitliche Richtlinien für die artgerechte Unterbringung und Pflege festzulegen" haben. Im übrigen ist völlig unklar, welche Rechtsnatur "Richtlinien von Behörden" haben sollen.

Zu § 7:

In den lit. a und b ist mehrfach vom "normalen oder gewöhnlichen Wohnsitz" die Rede. Diese Begriffe sind der österreichischen Rechtsordnung fremd.

Zu den §§ 8 bis 10:

Im § 8 ist die Klarstellung der Zuständigkeit, d.h. eine Einschränkung auf den Kompetenzbereich des Bundes, unerlässlich.

Die Erlassung einer dem § 9 entsprechenden Regelung fällt in die Landeskompetenz, weil es sich um keinen Vorgang handelt, der im Zusammenhang mit der Ein- bzw. Ausfuhr steht. Die Regelung der Auskunftspflicht der Besitzer geschützter Exemplare gefährdeter Arten fällt - ausgenommen bei einem Grenzübertritt - in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Was den § 10 betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß die Festlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Geltungsbereich des

Art. 6 der erwähnten Verordnung des Rates hinsichtlich der Haltung der Tiere innerhalb des Bundesgebietes ebenfalls in die Landeskompetenz fällt, weil sie in keinem Zusammenhang mit dem "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" stehen. Dies gilt auch für die im Entwurf nicht angeführten Art. 6 Abs. 1 lit. d und e der Verordnung des Rates.

Zu § 14:

Der Abs. 3, der das alleinige Vertretungsrecht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in allen den Artenschutz behandelnden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU vorsieht, verkennt offensichtlich den Art. 23d Abs. 3 B-VG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher